nenzing
MARKTGEMEINDE

1

# Kinderschutzkonzept

## Kindergarten Motten

Erstellt: September 2025

[1] *Eigene Aufnahme, veröffentlicht auf: Marktgemeinde Nenzing, Homepage. https://www.nenzing.at/Elementarpaedagogische_Einrichtungen (aufgerufen am 16.9.2025)*

# Inhalt

**1 Einleitung ..... 3**
1.1 Warum ein Kinderschutzkonzept ..... 3
1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes ..... 5
**2 Risikoanalyse ..... 8**
2.1 Grenzverletzungen und Gewalt: ..... 8
2.2 Gewaltformen: ..... 9
2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ..... 13
**3 Präventionsmaßnahmen ..... 16**
3.1 Personalvoraussetzungen ..... 16
3.2 Haltung ..... 16
3.3 Verhaltenskodex ..... 17
3.4 Beschwerdemanagement ..... 20
3.5 Präventionsangebote für Kinder ..... 21
**4 Maßnahmen im Verdachtsfall ..... 22**
4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende ..... 23
4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern ..... 23
4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen ..... 29
**5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring ..... 39**
**6. Anlaufstellen ..... 40**
**6 Quellenangaben ..... 42**

# 1 Einleitung

Uns, im Kindergarten Nenzing-Motten ist es ein großes Anliegen, dass unsere Einrichtung ein sicherer Ort für jedes Kind ist. Uns ist bewusst, dass Gewalt- und Grenzverletzungen überall passieren können, deshalb ist Kinderschutz ein unverzichtbarer Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Wir tragen die Verantwortung dafür, dass Kinder in unserer Einrichtung in einer geschützten, wertschätzenden und respektvollen Umgebung aufwachsen können. Kinder haben das Recht, vor jeglicher Form von Gewalt geschützt zu werden. Dieses Recht gilt sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum und stellt eine grundlegende Verantwortung für Kindertageseinrichtungen dar. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist die kontinuierliche Auseinandersetzung mit Kinderschutz und dem Thema Kindeswohlgefährdung unverzichtbar.

Mit der Einführung eines Kinderschutzkonzepts setzt der Kindergarten Motten ein deutliches Zeichen für die Sicherheit der Kinder. Das Konzept dient den pädagogischen Fachkräften als verbindlicher Rahmen, um ihren Schutzauftrag professionell, verantwortungsvoll und im Sinne der Kinder wahrzunehmen.

Durch klare Standards zum Schutz der anvertrauten Kinder werden gemeinsame Haltungen und Werte sichtbar. Das Team setzt sich aktiv mit Fragen von Gewaltprävention, den eigenen pädagogischen Grundsätzen und möglichen Gefährdungslagen auseinander. Diese Auseinandersetzung stärkt das Bewusstsein und vermittelt zugleich Handlungssicherheit: Einerseits, um Risiken frühzeitig zu erkennen und präventiv zu handeln, andererseits, um im Verdachtsfall angemessen und konsequent Schritte einzuleiten.

So trägt das Schutzkonzept nicht nur dazu bei, Kinder vor Gefährdung zu bewahren, sondern schafft auch Sicherheit für die Mitarbeitenden und die gesamte Einrichtung. Um die Umsetzung im Alltag nachhaltig zu gewährleisten, werden das pädagogische Team regelmäßig eingebunden, Prozesse reflektiert und die Inhalte fortlaufend überprüft.

Das Ziel besteht darin, Fachkräfte zu befähigen, mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen, präventive Maßnahmen umzusetzen und im Bedarfsfall beratend sowie unterstützend tätig zu werden – auch über die Einrichtung hinaus, wenn es um familiäre oder externe Belastungen geht.

## 1.1 Warum ein Kinderschutzkonzept

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.
Mit der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung – für ihre spezifischen Anforderungen – einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet, bis 31.12.2023 ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit. d).

In unserer Einrichtung legen wir großen Wert auf eine gewaltfreie und wertschätzende Atmosphäre, in der jedes Kind sich sicher, geschützt und geborgen fühlen kann. Kinder verdienen es, in einer Umgebung aufzuwachsen, die ihre Würde, Integrität und körperliche sowie seelische Unversehrtheit respektiert und schützt. Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten wir uns als Team und Einrichtung zu folgenden Grundsätzen:

1. **Wertschätzung und Respekt**: Jedes Kind wird in seiner Einzigartigkeit und individuellen Persönlichkeit angenommen und wertgeschätzt. Wir achten darauf, die Bedürfnisse der Kinder wahrzunehmen und ihnen respektvoll zu begegnen.

2. **Gewaltfreiheit als Grundprinzip**: Gewalt – in welcher Form auch immer – hat in unserer Einrichtung keinen Platz. Dazu gehören körperliche Gewalt, verbale Aggression, psychische und emotionale Gewalt sowie Vernachlässigung. Wir setzen uns aktiv gegen jede Form von Gewalt ein und fördern eine Atmosphäre der gegenseitigen Achtsamkeit.

3. **Förderung von Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen**: Unsere pädagogische Arbeit zielt darauf ab, die Selbstwirksamkeit und das Selbstvertrauen der Kinder zu stärken. Durch das Fördern ihrer Entscheidungsfähigkeit und durch einfühlsame Kommunikation unterstützen wir die Kinder dabei, ihre Grenzen auszudrücken und „Nein“ sagen zu lernen.

4. **Schutz vor Gefahren**: Alle Mitarbeiter*innen sind sensibilisiert und geschult, um potenzielle Gefährdungen für das Wohl der Kinder frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln. Dazu gehört das Wissen um körperliche, emotionale und psychische Gefährdungen.

5. **Starke Vorbilder und Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen**: Als pädagogisches Fachpersonal sind wir uns unserer Vorbildfunktion bewusst und gestalten das tägliche Miteinander achtsam und gewaltfrei. Wir reflektieren unsere Haltung und unser Verhalten regelmäßig und nehmen an Fortbildungen teil, um uns kontinuierlich weiterzubilden.

6. **Kooperation mit Eltern und anderen Partnern**: Der Schutz und das Wohlergehen der Kinder ist eine gemeinsame Aufgabe. Wir arbeiten eng mit den Eltern und bei Bedarf auch mit externen Fachstellen zusammen, um sicherzustellen, dass alle Kinder sich bei uns in einem sicheren Umfeld aufhalten.

7. **Klarer Umgang mit Vorfällen**: Sollte es dennoch zu einem Verdachtsfall oder Vorfall kommen, so handeln wir nach einem klar definierten Vorgehen. Die Integrität und das Wohl des Kindes stehen dabei im Mittelpunkt. Wir scheuen uns nicht, externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um das Kindeswohl zu sichern.

Durch diese Grundsätze möchten wir sicherstellen, dass alle Kinder in unserer Einrichtung in einer sicheren, förderlichen und liebevollen Umgebung aufwachsen. Unser Ziel ist es, präventiv und sensibilisierend zu handeln, damit sich jeder in unserer Einrichtung geschützt und angenommen fühlt.

## 1.3 Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!
Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

**UN-Kinderrechtskonvention**

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten.

- Recht auf freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- Recht auf Gesundheit und eine saubere Umwelt
- Recht auf Bildung
- Recht auf Spiel und Freizeit
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung
- Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht

(Vgl. UNICEF Deutschland, 2025)

**EU-Grundrechtecharta**

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

**Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern**

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

**Vorarlberger Landesverfassung**
Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

**Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)**
Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

**Sichtbarmachung der Kinderrechte in der Einrichtung**
Die Rechte der Kinder werden in unserer Einrichtung bewusst sichtbar und erlebbar gemacht. Sie sind in kindgerechter Form dargestellt (z. B. durch Icons der UNICEF). Kinder begegnen ihren Rechten im Mittagskreis, bei Gesprächsrunden oder in Projekten, die altersgerecht Themen wie Mitbestimmung, Schutz oder Teilhabe aufgreifen.

Darüber hinaus spiegeln sich die Kinderrechte in unseren pädagogischen Abläufen wider: Kinder werden in Entscheidungen einbezogen, erhalten Mitsprachemöglichkeiten bei der Gestaltung des Tages und erleben, dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden. So werden die Kinderrechte nicht nur erklärt, sondern in der täglichen Praxis gelebt und erfahrbar gemacht.

**Meine Rechte im Kindergarten**

1. Ich habe das Recht, so zu sein wie ich bin.
2. Ich habe das Recht, sicher und geschützt zu sein.
3. Ich habe das Recht, gehört zu werden.
4. Ich habe das Recht, mitzubestimmen.
5. Ich habe das Recht, zu spielen und Spaß zu haben.
6. Ich habe das Recht, zu lernen und Neues zu entdecken.
7. Ich habe das Recht, gesund zu bleiben.
8. Ich habe das Recht, Hilfe zu bekommen, wenn ich sie brauche.
9. Ich habe das Recht, keine Gewalt zu erleben.
10. Ich habe das Recht, Freunde zu haben und Teil einer Gemeinschaft zu sein.

**Schutzauftrag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:
Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.
Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

**Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)**

Die Kinder- und Jugendhilfe trägt eine gesetzlich verankerte Verantwortung, das Wohl von Kindern zu sichern. Dieser sogenannte Schutzauftrag verpflichtet sie, tätig zu werden, sobald Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden (§ 8a SGB VIII). Damit dieser Auftrag erfüllt werden kann, ist die Kinder- und Jugendhilfe auf eine enge Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften angewiesen – dazu zählen auch die Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen.

Das elementarpädagogische Personal selbst hat einen Schutzauftrag gegenüber den anvertrauten Kindern. Es ist verpflichtet sicherzustellen, dass Kinder in der Einrichtung nicht vernachlässigt, missbraucht oder anderweitig gefährdet werden. Wird eine akute Gefährdung nicht abgewendet, verletzt auch das pädagogische Fachpersonal seine Verantwortung. Juristisch wird dies als Garantenstellung bezeichnet (§ 2 StGB): Das bedeutet, dass nicht nur aktives Handeln, sondern auch das Unterlassen notwendiger Schutzmaßnahmen als Pflichtverletzung gilt.

Neben dem Schutzauftrag gibt es eine **Mitteilungspflicht** (§ 37 B-KJHG). Diese besagt, dass pädagogische Fachkräfte – ebenso wie andere Personen – bei einem begründeten Verdacht auf eine erhebliche Kindeswohlgefährdung verpflichtet sind, die Kinder- und Jugendhilfe zu informieren. Eine Mitteilung soll erfolgen, wenn mindestens zwei Fachkräfte die Gefährdung gemeinsam einschätzen und die Situation nicht durch andere geeignete Maßnahmen abgewendet werden konnte. Die Meldung erfolgt in schriftlicher Form über ein dafür vorgesehenes Formular. Grundsätzlich sollen die Erziehungsberechtigten oder die verantwortliche Person über die Mitteilung informiert werden – es sei denn, das Kind würde dadurch zusätzlich gefährdet.

Nach Eingang der Mitteilung leitet die Kinder- und Jugendhilfe einen strukturierten Prozess zur Gefährdungseinschätzung ein. Dazu gehören Gespräche mit den Eltern, den Kindern und weiteren Bezugspersonen, Hausbesuche sowie gegebenenfalls die Einholung von fachlichen Gutachten. Bestätigt sich eine Gefährdung, werden zunächst Hilfsangebote vereinbart, etwa Erziehungsberatung oder eine intensive Familienbetreuung. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, können weitere Schritte notwendig sein, z. B. die Unterbringung bei vertrauten Bezugspersonen, in einer Pflegefamilie oder in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Erst wenn keine Einigung mit den Eltern erzielt werden kann, wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.

**Kurzfassung Schutzauftrag & Mitteilungspflicht**

- **Schutzauftrag:**
  Alle pädagogischen Fachkräfte sind verpflichtet, Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung oder Gewalt zu schützen. Dies gilt sowohl für aktives Handeln als auch für das Verhindern von Gefährdungen (Garantenstellung).
- **Mitteilungspflicht:**
  Bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss die Kinder- und Jugendhilfe informiert werden (§ 37 B-KJHG).
  - Die Einschätzung erfolgt durch mindestens zwei Fachkräfte.
  - Wenn keine andere Maßnahme die Gefahr abwenden kann, wird die Mitteilung schriftlich über ein Formular gemacht.
  - Eltern sollen grundsätzlich informiert werden – außer, dies würde das Kind zusätzlich gefährden.
- **Ablauf nach der Meldung:**
  Die Kinder- und Jugendhilfe prüft den Fall, spricht mit Eltern, Kindern und Bezugspersonen und bietet Hilfen an (z. B. Beratung, Familienbegleitung).
  Reichen diese Maßnahmen nicht aus, können weiterführende Schritte erfolgen (Pflegefamilie, sozialpädagogische Einrichtung). Ein Gericht wird nur eingeschaltet, wenn keine Einigung möglich ist.

# 2 Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag.“ (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

## 2.1 Grenzverletzungen und Gewalt:

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln“ (UNICEF, o.J.).
Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

**Grenzverletzungen**

Grenzverletzungen unterscheiden sich von bewussten Gewalthandlungen, treten im pädagogischen Alltag jedoch häufiger auf. Sie entstehen in vielen Fällen unbeabsichtigt, zum Beispiel durch Stress, Unsicherheiten, fehlende Sensibilität oder Überforderung. Auch ungünstige organisatorische oder räumliche Rahmenbedingungen können dazu beitragen, dass die persönlichen Grenzen von Kindern oder Kolleg*innen überschritten werden (vgl. SOS-Kinderdorf, 2019).

Solche Situationen liegen etwa dann vor, wenn körperliche Nähe unangemessen hergestellt wird, wenn die Schamgrenze nicht geachtet wird oder wenn pädagogische Fachkräfte ihre professionelle Rolle überschreiten. Für Kinder können diese Erfahrungen verletzend sein und ihr Vertrauen in die Betreuungspersonen beeinträchtigen (vgl. Bundeskanzleramt, 2023).

Deshalb ist es wichtig, das eigene Verhalten regelmäßig zu reflektieren, Rückmeldungen ernst zu nehmen und eine Kultur der Achtsamkeit zu fördern. Grenzverletzungen sollten nicht verschwiegen, sondern offen angesprochen und aufgearbeitet werden, um Lernprozesse anzustoßen und die Qualität des pädagogischen Handelns zu verbessern (vgl. SOS-Kinderdorf, 2019).

In akuten Gefahrensituationen kann ein Eingreifen jedoch notwendig sein. Auch wenn körperliche Intervention nicht immer vermeidbar ist – etwa beim Festhalten, um ein Kind vor Selbst- oder Fremdgefährdung zu schützen – muss dies stets verhältnismäßig, transparent und nachvollziehbar erfolgen. Eine anschließende Reflexion dient dazu, sowohl Kinder als auch Fachkräfte zu schützen und professionelles Handeln abzusichern (vgl. Bundeskanzleramt, 2023).

**Gewalt**

Gewalt bezeichnet jedes Verhalten, durch das Menschen in ihrer körperlichen oder seelischen Unversehrtheit beeinträchtigt, verletzt oder bedroht werden. Sie kann in unterschiedlichen Formen auftreten – körperlich, psychisch, sexualisiert oder durch Vernachlässigung – und wirkt sich immer negativ auf die Entwicklung und das Wohlbefinden von Kindern aus. Gewalt kann offen oder verdeckt, direkt oder indirekt stattfinden. Deshalb ist es wichtig, aufmerksam hinzuschauen, Anzeichen ernst zu nehmen und konsequent Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu setzen (vgl. Bundeskanzleramt, 2023).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

## 2.2 Gewaltformen:

**Sexualisierte Gewalt**

Unter sexualisierter Gewalt versteht man den Missbrauch von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zwischen Erwachsenen oder überlegenen Jugendlichen und Kindern bzw. Jugendlichen, um eigene sexuelle Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. Enders 2006). Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes nicht in der Lage sind, solche Handlungen richtig einzuordnen oder ihnen bewusst zuzustimmen, gelten sie stets als besonders schutzbedürftig.

Formen sexualisierter Gewalt können sehr unterschiedlich sein. Dazu zählen unter anderem:

- unangemessene „Aufklärung“ über Sexualität, die nicht dem Entwicklungsstand des Kindes entspricht
- die Herstellung oder Weitergabe pornografischen Materials
- das Zeigen sexualisierter Inhalte oder der eigenen Geschlechtsorgane
- das Einbeziehen von Kindern in Handlungen Erwachsener
- sexualisierte Berührungen und direkte sexuelle Praktiken

Das Erkennen von sexualisierter Gewalt gestaltet sich oft schwierig, da betroffene Kinder und Jugendliche nicht immer darüber sprechen können. Häufig senden sie indirekte Signale oder zeigen Veränderungen im Verhalten. Eindeutige Hinweise gibt es jedoch selten. Auffälligkeiten können zum Beispiel eine auffallend sexualisierte Sprache oder Verhaltensweisen sein, aber auch unspezifische Reaktionen wie Rückzug, Aggressionen, Ängste, körperliche Beschwerden oder plötzliche Verhaltensänderungen. Spezifische Anzeichen wie sexuell übertragbare Krankheiten oder Schwangerschaften treten nur in Ausnahmefällen auf.[2]

**Körperliche Gewalt**
Unter körperlicher Gewalt versteht man alle Handlungen, die gegen den Körper eines Kindes gerichtet sind und Schmerzen, Verletzungen oder im schlimmsten Fall sogar den Tod zur Folge haben können. Dazu zählen u. a.

- Schlagen
- Treten
- Schütteln
- Beißen
- Würgen
- Festhalten mit Gewalt
- Angriffe mit Gegenständen oder Waffen
- Misshandlungen wie Verbrennungen oder an den Haaren ziehen.

Die Erkennung körperlicher Gewalt ist nicht immer einfach, da nicht jede Form äußerlich sichtbare Spuren hinterlässt. Dennoch gibt es bestimmte Verletzungsmuster, die auf Misshandlung hinweisen können, z. B. Hämatome in typischen Formen (Striemen, Handabdrücke), Würgemale, Bissspuren, abgebrochene Zähne oder mehrfach auftretende Verletzungen, die nicht durch einen einmaligen Unfall erklärbar sind. Auch abgerissene Haarbüschel oder Abwehrverletzungen an Armen und Händen können Anzeichen sein.

Neben körperlichen Spuren können auch das Verhalten des Kindes oder der Bezugspersonen Hinweise geben. Auffällig sind etwa widersprüchliche oder unglaubwürdige Erklärungen der Eltern zu Verletzungen, übertriebene Fürsorge oder Gleichgültigkeit, häufige Arztwechsel oder eine verzögerte

[2] Vgl. Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.): *„(K)ein sicherer Ort“ – Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder*, Wien 2023, S. 18.

Behandlung. Kinder selbst zeigen manchmal starke Angst vor körperlicher Nähe, ziehen sich zurück, reagieren aggressiv oder provokant oder wirken wie „erstarrt“. Manche entwickeln eine deutliche Scheu, sich umzuziehen (z. B. beim Sport), oder zeigen Schonhaltungen aufgrund von Schmerzen. [3]

**Psychische Gewalt**
Psychische oder emotionale Gewalt umfasst alle Handlungen, die das Selbstwertgefühl, die Würde oder die emotionale Integrität eines Kindes beeinträchtigen. Dazu gehören unter anderem

- Abwertung
- Verspottung
- Drohungen
- Einschüchterung
- Diskriminierung
- Einschränkung von Bewegungsfreiheit

Psychische Gewalt liegt beispielsweise dann vor, wenn Bezugspersonen einem Kind wiederholt vermitteln, dass es wertlos, ungeliebt oder unerwünscht sei, oder wenn es dazu benutzt wird, die Bedürfnisse anderer zu erfüllen.

Man unterscheidet verschiedene Formen psychischer Gewalt (vgl. Kindler et al. 2006):

- **Feindselige Ablehnung** (z. B. Beschämung, Herabsetzung, Demütigung, Mobbing)
- **Ausnutzen und Korrumpieren** (Druck zu schädigendem oder strafbarem Verhalten, bzw. dessen Duldung)
- **Terrorisieren** (Erzeugen eines dauerhaften Angstgefühls durch Bedrohungen)
- **Isolieren** (Ausschluss von sozialen Kontakten und Beziehungen)
- **Verweigerung emotionaler Zuwendung** (Ignorieren von Bedürfnissen, Liebesentzug)

Kinder erleben psychische Gewalt auch, wenn sie nicht direkt betroffen sind, sondern Gewalt gegen nahe Bezugspersonen oder wichtige Dinge miterleben, beispielsweise in familiären Konflikten. Psychische Gewalt zählt zu den häufigsten Gewaltformen und kann bewusst, unbewusst oder in Form von „Erziehungsmaßnahmen“ ausgeübt werden.

Das Erkennen psychischer Gewalt gestaltet sich oft schwierig, da die Übergänge zu alltäglichem Erziehungsverhalten fließend sind. Häufig tritt sie schleichend auf, als ständige Abwertung oder subtile Beeinträchtigung. Kinder reagieren sehr unterschiedlich: Manche zeigen innere Symptome wie Schlafprobleme, Appetitlosigkeit oder psychosomatische Beschwerden, andere fallen durch aggressives Verhalten auf. Besonders angepasste Kinder zeigen hingegen oft gar keine Symptome.

[3] Vgl. Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.): *„(K)ein sicherer Ort“ – Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder*, Wien 2023, S. 20-21.

Hinweise können auch ein schlechtes Selbstwertgefühl, negative Selbstüberzeugungen („Ich bin nichts wert“) oder entwertendes Verhalten gegenüber anderen sein. [4]

**Vernachlässigung**
Von Vernachlässigung spricht man, wenn Bezugspersonen dauerhaft oder wiederholt die Grundbedürfnisse eines Kindes nicht ausreichend erfüllen. Das betrifft sowohl körperliche als auch seelische, geistige und materielle Bedürfnisse. Dies kann bewusst (wissentliches Unterlassen) oder unbewusst (mangelndes Wissen, Überforderung) geschehen. Typische Folgen sind:

- unzureichende Ernährung
- mangelnde Pflege
- fehlende medizinische Versorgung
- fehlende Förderung in der Entwicklung.

Unterschieden werden verschiedene Formen:

- **Erzieherische Vernachlässigung**: unzureichende Interaktion und Förderung, fehlende Aufsicht oder Einflussnahme bei riskantem Verhalten.
- **Emotionale Vernachlässigung**: zu wenig Zuwendung, Wärme und Reaktion auf die Bedürfnisse des Kindes.
- **Körperliche Vernachlässigung**: ungenügende Versorgung mit Nahrung, Kleidung, Hygiene, Wohnraum oder medizinischer Betreuung.

Besonders bei Babys und Kleinkindern kann Vernachlässigung lebensbedrohlich sein. Oft wird zunächst die körperliche Vernachlässigung sichtbar, während emotionale oder erzieherische Aspekte erst später auffallen. Vernachlässigung tritt zwar häufig im Zusammenhang mit sozialer Benachteiligung auf, kann aber in allen sozialen Schichten vorkommen – auch bei materiell gut versorgten Familien. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte **„Wohlstandsverwahrlosung“,** bei der Kinder zwar materiell abgesichert sind, aber emotionale Zuwendung fehlt. Als neuere Form gilt auch ein exzessiver oder unkontrollierter Medienkonsum, besonders wenn Kinder Zugang zu altersunangemessenen oder gewaltvollen Inhalten haben.

Vernachlässigung gehört zu den häufigsten Formen von Kindeswohlgefährdung, wird jedoch oft übersehen. Viele betroffene Kinder sind zusätzlich auch anderen Gewaltformen ausgesetzt.

Mögliche Anzeichen für Vernachlässigung können sein: Entwicklungsverzögerungen, mangelnde Körperpflege, unzureichende Aufsicht, fehlende medizinische Versorgung oder mangelnde Förderung (z. B. unregelmäßiger Schulbesuch). Auch auffälliges Verhalten wie fehlende altersgerechte Kontaktfähigkeit, Unter- oder Fehlernährung sowie Desinteresse der Bezugspersonen am Befinden

[4] Vgl. Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.): *„(K)ein sicherer Ort“ – Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder*, Wien 2023, S.21-22

des Kindes können Hinweise geben. Besonders aufschlussreich ist die Beobachtung der Interaktion zwischen Kind und Eltern.[5]

## 2.3 Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald, 2022, S. 72).

Im Zuge der Umsetzung des Kinderschutzkonzepts wurden unterschiedliche Risikofaktoren systematisch betrachtet. Dabei geht es sowohl um situationsbezogene Risiken als auch um mögliche Gefährdungen, die sich aus räumlichen Gegebenheiten, Strukturen und Abläufen ergeben. Darüber hinaus wurden Risiken auf verschiedenen Ebenen in den Blick genommen: beim pädagogischen Personal, bei den Kindern selbst sowie bei Erziehungsberechtigten und weiteren externen Personen, die mit der Einrichtung in Kontakt stehen (z. B. Fachstellen, Kooperationspartner, Handwerker oder Reinigungskräfte).

**Situationsbezogene Risiken** können z. B. in Bring- und Abholsituationen entstehen, wenn viele Menschen gleichzeitig im Eingangsbereich sind und die Aufsicht erschwert wird. Auch das Spielen im Außenbereich oder beim Ausflug birgt besondere Anforderungen an Aufmerksamkeit und Sicherheit.

**Räumliche Risiken** ergeben sich beispielsweise in Garderoben, Toilettenbereichen oder abgelegenen Räumen, in denen Kinder unbeaufsichtigt sein könnten.

**Strukturelle Risiken** können aus Abläufen entstehen, etwa wenn Vertretungssituationen unklar geregelt sind oder Zuständigkeiten im Team nicht eindeutig benannt sind.

Die **Perspektive der Kinder** wird ebenfalls einbezogen: Sie berichten, an welchen Orten in der Einrichtung sie sich sicher und geborgen fühlen (z. B. Gruppenraum, Leseecke) und an welchen Orten weniger (z. B. dunklere Gänge, Abstellräume oder große, unübersichtliche Flächen). Ebenso wird erfasst, wann und wie Kinder ihren Alltag aktiv mitgestalten können und wie Partizipation in der Einrichtung gelebt wird.

Die Ergebnisse dieser Risikoanalysen werden sowohl in der Einrichtung selbst als auch auf Trägerebene dokumentiert und im Sinne eines kontinuierlichen Qualitätsmanagements regelmäßig weiterbearbeitet. Ziel ist es, bestehende Risiken zu erkennen, präventive Maßnahmen abzuleiten und dadurch mögliche Gefährdungen zu minimieren.

So werden nicht nur potenzielle „blinde Flecken“ sichtbar gemacht, sondern auch das Bewusstsein aller am pädagogischen Prozess Beteiligten geschärft und nachhaltig gestärkt.

---

[5] Vgl. Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe (Hrsg.): *„(K)ein sicherer Ort“ – Informationen zum Thema Gewalt gegen Kinder*, Wien 2023, S. 23-24.

# RISIKOANALYSE

## ANLEITUNG:

Die Fragen zu den jeweiligen Risikobereichen sollen beispielhaft zeigen, wo Risiken liegen können. Sie sind nicht für alle Organisationen immer passend, sondern sollen als Anregung dienen, für die eigene Organisation Risiken in diesem Bereich zu benennen.
Es geht nicht darum, jede einzelne Frage zu beantworten und alle Antworten aufzuzeichnen.
Vielmehr sollen nur die Risiken, die beim Nachdenken über diese Fragen auffallen, niedergeschrieben werden.

*(Für die jeweiligen Bereiche sollen*
*- zuerst Risiken benannt werden,*
*- diese Risiken dann in einem nächsten Schritt bewertet und priorisiert werden:*
***Eintrittswahrscheinlichkeit:***
*(N) niedrig, (M) mittel, (H) hoch*
***Höhe des möglichen Schadens:***
*(N) niedrig, (M) mittel, (H) hoch*
***Priorisierung:***
*(1) sofort Maßnahmen planen, (2) innerhalb eines Jahres Maßnahmen planen,*
*(3) bei der nächsten Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes neu bewerten*

*Erläuterung zur Eintrittswahrscheinlichkeit: Es soll nicht bewertet werden, wie wahrscheinlich es ist, dass eine mit einem Risiko behaftete Situation eintritt, sondern wie wahrscheinlich ein Gewaltfall oder ein Übergriff in einer solchen Situationen passiert.)*

## Risikobereich Personalverantwortung (für haupt- u. ehrenamtliche Mitarbeitende):

- Wird das Thema Prävention im Bewerbungsverfahren aufgegriffen?
- Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen?
- Gibt es Regeln zu Führungszeugnis und Verhaltenskodex, werden sie eingehalten?
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedbackkultur?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im Umgang mit Kindern erlaubt ist oder ist das den Mitarbeitenden selbst überlassen?
- (z.B. bei Übernachtungen, Privatkontakten, Geschenken?)
- Gibt es Bevorzugungen/Benachteiligungen von einzelnen Kindern durch Mitarbeitende?
- Sind die Personalschlüssel angemessen? Sind ausreichende Zeitressourcen vorhanden?
- Gibt es Situationen, in denen die Mitarbeitenden verständlicherweise überfordert sind?

## Risikobereich Gelegenheiten/Angebote

- Welche Interaktionen zwischen Kindern und Mitarbeitenden finden statt?
- Wer hat sonst noch Kontakt zu den Kindern?
- Gibt es Besucher*innen, Externe, die auch Kontakt zu Kindern haben?
- In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
- Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
- Welche besonders sensiblen Situationen könnten ausgenutzt werden?
- Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken?
- Über welche Angebote für Kinder und Jugendliche verfügt die Organisation? Wo liegen in den jeweiligen Angeboten Risikofaktoren?



[6] *https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2022/02/Risikoanalyse-Fragen_ECPAT.pdf*

## Risikobereich Umgang mit den Kindern

[7]

- Gibt es ein pädagogisches Konzept?
- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
- Gibt es ein gemeinsames Verständnis darüber, wie mit den Kindern und Jugendlichen kommuniziert wird? (z.B. wertschätzend, ohne Bloßstellen, Abwerten, etc.)

## Risikobereich Umfeld

- Aus welchem Umfeld kommen die Kinder?
- Wie ist im Umfeld der Kinder/der Organisation der Umgang mit Gewalt

## Risikobereich räumliche Situation

- Welche räumlichen Bedingungen würden es einem*r potenziellen Täter*in leicht machen?
- Kann jede Person die Räumlichkeiten unproblematisch betreten?
- Gibt es „dunkle Ecken", an denen sich niemand gerne aufhält?
- Bieten Privaträume auf dem Grundstück/in der Nähe besondere Risiken?
- Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genützt werden und nicht von außen einsehbar sind?

## Entscheidungsstrukturen

- Für welche Bereiche gibt es keine klaren und transparenten Entscheidungsstrukturen?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt, transparent?
- Wissen Kinder, Jugendliche, Obsorgeberechtigte, wer was zu entscheiden hat?
- Wie ließen sich offizielle Regeln oder Entscheidungswege umgehen?
- Gibt es heimliche Hierarchien?
- Übernimmt die Leitung Verantwortung und schreitet bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden ein?
- Gibt es Beschwerdewege für Kinder und Jugendliche?
- Sind die Kommunikationswege transparent oder leicht manipulierbar?

## Kommunikation

- Werden Fotos der Kinder veröffentlicht?
- Gibt es Richtlinien dazu?
- Gibt es Richtlinien für Journalist*innenkontakte?
- Gibt es Regeln für den Umgang mit digitalen Medien innerhalb der Organisation?

## Partnerorganisationen/Externe

- Welche gibt es? (z.B. Fahrtendienst, Lesepat*innen...)
- Werden diese über Kinderschutz aufgeklärt?
- Wie werden diese überprüft?
- Welchen Zugang zu Kindern haben sie?

Zusammengestellt von W. Gugerbauer
Fragen u.a. entnommen aus der Broschüre „Schutzkonzept" des Erzbistums Berlin, S. 17,
https://praevention.erzbistumberlin.de/fileadmin/user_mount/PDF-Dateien/Erzbistum/Praevention/BroschuereSchutzkonzeptAuflage3.pdf

ECPAT Österreich
Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung

Dieser Workshop wird vom Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (2014 – 2020)" der Europäischen Union kofinanziert.

[7] *https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2022/02/Risikoanalyse-Fragen_ECPAT.pdf*

# 3 Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.
Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren.
Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

## 3.1 Personalvoraussetzungen

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte).

Die Mitarbeiter*innen bilden das Herzstück jeder Organisation. Sie tragen die zentralen Werte nach außen und prägen das tägliche Miteinander in den Einrichtungen. Umso wichtiger ist ein sorgfältiges Auswahlverfahren, das neben fachlicher Kompetenz auch persönliche Eignung und die Identifikation mit unserer pädagogischen Haltung berücksichtigt.

Voraussetzung für eine Anstellung ist die Vorlage einer einwandfreien Strafregisterbescheinigung sowie eines gesundheitlichen Attests. Ergänzend dazu finden Gespräche mit der Personalleitung, der Abteilungsleitung „Bildung“ sowie mit der jeweiligen Einrichtung statt, um sowohl Qualifikationen als auch persönliche Kompetenzen einschätzen zu können.

Werden bereits bei der Neueinstellung Entwicklungsfelder sichtbar, begleiten wir diese gezielt durch passende Personalentwicklungsmaßnahmen. Jährlich ergeben sich durch gemeinsames Reflektieren und Evaluieren Themenschwerpunkte für ein Gemeindeinternes Fort- und Weiterbildungsangebot mit internen und externer Expert*innen.

## 3.2 Haltung

Unsere Einrichtung versteht sich als sicherer Ort, an dem Kinder in ihrer Individualität ernst genommen und in ihrer Entwicklung begleitet werden. Grundlage unseres pädagogischen Handelns ist ein respektvolles Bild vom Kind: Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten, Bedürfnissen, Stärken und Entwicklungspotenzialen. Sie sind aktive Gestalter*innen ihrer Lebenswelt und haben Anspruch auf Wertschätzung, Beteiligung und Schutz.

Wir leben eine offene und transparente Teamkultur. Themen wie Kinderschutz, Nähe und Distanz oder herausfordernde Situationen werden regelmäßig reflektiert und in kollegialem Austausch besprochen. Dabei verstehen wir uns als professionelle Begleiter*innen, die verantwortungsvoll mit den uns anvertrauten Kindern umgehen und die Grenzen der eigenen Rolle kennen.

Unsere pädagogische Haltung ist geprägt von Achtsamkeit, Empathie und Verlässlichkeit. Wir verpflichten uns zu einer klaren Abgrenzung zwischen privater und professioneller Beziehungsgestaltung, um sowohl den Schutz der Kinder als auch die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu gewährleisten.

Zentrale Leitsätze unserer Arbeit sind:

- **Respekt und Wertschätzung**: Wir begegnen allen Kindern und Familien vorbehaltlos und auf Augenhöhe.
- **Diversität und Chancengleichheit**: Unterschiedliche Lebenslagen, kulturelle Hintergründe, Sprachen, Fähigkeiten, Geschlechter und Identitäten bereichern unsere Gemeinschaft und werden aktiv anerkannt.
- **Gendersensibilität**: Wir achten darauf, stereotype Rollenbilder zu hinterfragen und allen Kindern gleiche Teilhabe- und Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen.
- **Partizipation**: Kinder werden altersgemäß in Entscheidungen einbezogen und lernen, ihre Bedürfnisse und Rechte zu artikulieren.

Das Grundlagendokument *„Werte leben, Werte bilden“* dient uns dabei als Orientierung und bietet Reflexionsfragen, die unsere Haltung kontinuierlich überprüfen und weiterentwickeln helfen.

*https://www.integrationsfonds.at/fileadmin/user_upload/Werteleben_Wertebilden_OEIF.pdf*

## 3.3 Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f). Der Verhaltenskodex wird von allen Mitarbeitenden unterschrieben.

# Verhaltenskodex für den pädagogischen Alltag

(vgl. Maywald, 2022, S. 73f)

Der Verhaltenskodex dient als verbindliche Grundlage für den respektvollen, gewaltfreien und professionellen Umgang mit Kindern in unserer Einrichtung. Er konkretisiert die pädagogische Haltung und legt fest, welches Verhalten in Schlüsselsituationen akzeptabel ist – und welches nicht.

**Grundprinzipien**

- Achtung der Würde und Rechte aller Kinder
- Gewaltfreiheit in jeder Form (körperlich, psychisch, sexualisiert)
- Respektierung von Grenzen und Intimsphäre
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Förderung von Partizipation, Diversität und Chancengleichheit

| Schlüsselsituation | Erwünschtes Verhalten | Nicht akzeptables Verhalten |
|---|---|---|
| **Begrüßung & Verabschiedung** | Kinder werden freundlich und respektvoll begrüßt/verabschiedet. Körperkontakt nur freiwillig (z. B. Händedruck, Umarmung, wenn gewünscht). | Körperkontakt gegen den Willen des Kindes, Ignorieren oder abwertende Begrüßung. |
| **Mahlzeiten** | Kinder essen in entspannter Atmosphäre. Essenswünsche, kulturelle Besonderheiten und individuelle Bedürfnisse werden respektiert. | Zwang zum Essen oder Trinken, Demütigungen („Du musst aufessen“), Missachtung kultureller oder gesundheitlicher Besonderheiten. |
| **Schlaf- & Ruhezeiten** | Kinder erhalten Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten. Nähe (z. B. Hand halten, Zudecken) erfolgt nur, wenn vom Kind gewünscht. | Zwang zum Schlafen, Ignorieren von Bedürfnissen nach Ruhe/Aktivität, Übergehen der Intimsphäre. |
| **Körperpflege** | Intimsphäre wird gewahrt. Kinder werden über jeden Schritt informiert und altersgemäß einbezogen. | Körperpflege ohne Erklärung, hastiges oder respektloses Vorgehen, Bloßstellung oder Machtausübung. |
| **Freies Spiel** | Kinder haben Freiräume zur selbstbestimmten Aktivität. Pädagog*innen greifen unterstützend oder schützend ein, wenn nötig. | Einschränkung ohne Grund, Ausgrenzung dulden, Kinder lächerlich machen oder abwerten. |
| **Konfliktsituationen** | Kinder werden begleitet, Konflikte konstruktiv und gewaltfrei zu lösen. Eingriffe erfolgen deeskalierend und respektvoll. | Anwendung von Gewalt, Drohungen, Strafen oder Demütigungen; Eskalationen ignorieren. |

**Vertraulichkeit und Datenschutz**

- Informationen über die Kinder und ihre Familien werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes weitergegeben.
- Sensible Informationen werden nicht in der Gegenwart anderer Kinder oder unbeteiligter Personen besprochen.

**Transparente Beziehungen**

- Wir streben nach einer offenen Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten über den Tagesablauf und das Verhalten der Kinder.
- Beziehungen zu Kindern sind stets professionell und transparent, sodass auch andere Personen nachvollziehen können, was in unserer Einrichtung passiert.

**Verantwortung und Aufsichtspflicht**

- Wir übernehmen jederzeit Verantwortung für die Kinder in unserer Obhut und achten auf ihre Sicherheit.
- Kinder dürfen nie unbeaufsichtigt in Räumen oder Außenbereichen verbleiben.
- In Situationen, in denen Kinder Unterstützung benötigen, greifen wir verantwortungsbewusst und vorsichtig ein.

**Schulung und Sensibilisierung zum Kinderschutz**

- Alle Mitarbeiter verpflichten sich, regelmäßig an Schulungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen und ihr Wissen aufzufrischen.
- Es ist wichtig, Warnsignale für möglichen Missbrauch oder Vernachlässigung zu erkennen und darauf professionell zu reagieren.

**Verantwortungsvolle Nutzung von Medien und Technologie**

- Fotografieren und Filmen der Kinder erfolgt nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern.
- Fotos und Videos der Kinder dürfen ausschließlich für Kindergartenaktivitäten und nicht für private Zwecke verwendet werden.
- Wir nutzen keine Geräte oder Medien in Gegenwart der Kinder, die sie in ihrer Konzentration oder sozialen Entwicklung beeinträchtigen könnten.

**Verpflichtung zur Meldung von Verdachtsmomenten**

- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung oder Missbrauch informieren wir sofort die zuständige Leitung und gegebenenfalls externe Kinderschutzstellen.
- Jeder Verdachtsfall wird ernst genommen und gemäß den gesetzlichen Vorgaben dokumentiert und behandelt.

**Verpflichtungserklärung**
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtliche Helferinnen und Helfer bestätigen mit ihrer Unterschrift, diesen Verhaltenskodex gelesen und verstanden zu haben. Sie verpflichten sich, die darin festgelegten Grundsätze und Regelungen zum Wohl der Kinder zu respektieren und einzuhalten.

## 3.4 Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Die Einrichtung versteht Beschwerden als wertvolle Rückmeldungen, die zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung beitragen. Beschwerden werden nicht als Störung, sondern als Chance verstanden, pädagogisches Handeln zu reflektieren und Strukturen zu verbessern (vgl. Maywald, 2022, S. 115).

**Beschwerdewege für Kinder**
Um Kindern eine Stimme zu geben, werden altersgerechte und leicht zugängliche Beschwerdemöglichkeiten geschaffen, zum Beispiel:

- **Mittagskreis oder Kinderversammlungen in Kleingruppen:** Kinder können hier in einer geschützten Runde äußern, was sie stört oder was sie sich wünschen.
- **Beschwerdebriefkasten:** Ein bunter, deutlich gekennzeichneter Kasten, in den Kinder ihre Anliegen (selbst geschrieben oder gemalt) einwerfen können. Dieser wird regelmäßig gemeinsam mit den Kindern geöffnet und besprochen.
- **Vertrauenspersonen:** Kinder dürfen sich jederzeit an eine vertraute pädagogische Fachkraft wenden, die ihr Anliegen ernst nimmt und es mit ihnen gemeinsam weiterträgt.
- **Visualisierte Möglichkeiten:** Für jüngere Kinder werden Symbole (z. B. lachendes/trauriges Gesicht) oder Karten eingesetzt, um Beschwerden auch nonverbal ausdrücken zu können (vgl. Bundeskanzleramt, 2023).

**Beschwerdewege für Erziehungsberechtigte**

- Persönliche Gespräche mit pädagogischen Fachkräften oder der Leitung,
- feste Sprechzeiten mit der Leitung und Elternabende,
- Möglichkeit zur schriftlichen Rückmeldung oder zur Kontaktaufnahme über digitale Kanäle (Beschwerdebriefkasten, KidsFox, Mail)

**Beschwerdewege für Mitarbeitende**

- Offene Teamgespräche und Reflexionsrunden,
- externe oder interne Supervision,
- vertrauliche Gespräche mit der Leitung.

**Umgang mit Beschwerden**
Alle Beschwerden werden dokumentiert, zeitnah bearbeitet und gemeinsam mit den Beteiligten geklärt. Dabei gilt: Kinder, Eltern und Mitarbeitende sollen sich sicher sein können, dass ihre Stimme zählt und ernst genommen wird. Ziel ist es, eine Kultur der Offenheit, Transparenz und Wertschätzung zu fördern.

## 3.5 Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68). Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).
Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

**Beteiligungskultur und Persönlichkeitsstärkung**

In unserer Einrichtung verstehen wir Kinder als eigenständige Persönlichkeiten mit individuellen Bedürfnissen, Rechten und Kompetenzen. Ihre Beteiligung ist ein zentrales Element unserer pädagogischen Arbeit und orientiert sich an der **UN-Kinderrechtskonvention (Art. 12–13)**, die das Recht der Kinder auf Beteiligung, Meinungsäußerung und Gehör ausdrücklich festschreibt.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand erhalten bereits die jüngsten Kinder ein Mitspracherecht und werden in ihrem Selbstvertrauen gestärkt. Dies zeigt sich im Alltag durch verschiedene Maßnahmen und Haltungen: Kinder dürfen – wo immer möglich – mitentscheiden, beispielsweise welche Fachkraft sie, wenn nötig, beim Toilettengang begleitet und unterstüzt oder wie der pädagogische Alltag sowie Feste gestaltet werden. Größere Kinder können bereits Verantwortung übernehmen, etwa beim Decken des Jausetisches.

Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder in Entscheidungsfindungen, bestärken sie in ihren Fähigkeiten und machen ihnen die Wichtigkeit von Selbstbestimmung bewusst. Durch Geschichten, Spiele oder den Einsatz von Handpuppen werden Themen wie „Mein Körper gehört mir“ oder das Recht, NEIN zu sagen, kindgerecht vermittelt. Wir legen großen Wert darauf, dass die Kinder nicht nur lernen Nein zu sagen, sondern auch ein Nein anderer Kinder zu akzeptieren.
Kinder werden dazu ermutigt, schwierige Situationen zunächst selbstständig zu bewältigen und dabei mutig eigene Lösungen auszuprobieren.

Auch der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird altersgerecht thematisiert – zum Beispiel im Rahmen von Spielen, bei denen die Kinder lernen, Frustration auszuhalten und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Grundlage dieser pädagogischen Haltung ist stets ein achtsamer, wertschätzender und respektvoller Umgang, der die Würde jedes einzelnen Kindes schützt und seine individuelle Entwicklung fördert (vgl. Maywald, 2022, S. 89ff).

## 4 Maßnahmen im Verdachtsfall

„Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind/eines*einer Jugendlichen aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist.
Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.
Ein Interventionsplan legt fest,

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu tun ist
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind;
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird
- Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeiter*innen, fachlichen Leiter*innen und Geschäftsführer*innen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeiter*innen bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.
- Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne“ (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.).

## 4.1 Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte. Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:
Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Nötigung zum Toilettengang, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).
Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

„Vorgehen bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch in einem geschützten Raum (evtl. Entschuldigung beim Kind)
- Beratung im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Einbeziehung der Leitung (Kinderschutz und Mitarbeiter*innenfürsorge)
- Gespräch mit den Eltern (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Inanspruchnahme externer Unterstützung (Fachberatung, Supervision, Coaching)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen (bei Bedarf als letztes Mittel)“

(Maywald, 2022, S. 67).

## 4.2 Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externe Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

***Ein separates Sexualpädagogisches Konzept wird z.Z. neu ausgearbeitet!***

**Verantwortungsebenen**

| Ebene | Maßnahmen | Verantwortlichkeiten | Besonderheiten |
|---|---|---|---|
| **Elementarpädagogisches Personal** | - Beobachtungen dokumentieren<br>-Austausch im Team<br>-Meldung an Leitung<br>-Kinderschutzkonzept beachten | Pädagogische Fachkräfte | Keine Vorwürfe, sachliche Dokumentation, eigene Rolle klären |
| **Leitung** | - Entgegennahme und Prüfung von Meldungen- Risikoabschätzung<br>-Information des Trägers (Gemeinde) bei schwerwiegenden Fällen<br>-Organisation von Gesprächen mit Eltern, Fachstellen oder Behörden<br>-Sicherstellung der Dokumentation | Leitung, ggf. Kinderschutz beauftragte | Schnittstelle zwischen Team, Eltern und Träger; Wahrung des Datenschutzes |
| **Träger (Gemeinde)** | - Prüfung und Verwaltung der Personalakten<br>-Information und Einleitung arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei übergriffigem Verhalten durch Mitarbeitende<br>-Zusammenarbeit mit Fachstellen (Jugendamt, Polizei)<br>-Unterstützung der Einrichtung durch Ressourcen und Vorgaben | Gemeinde, Personalabteilung, ggf. Rechtsstelle | Rechtliche Vorgaben, Personalrecht, Sicherstellung des Kinderschutzes |

**Vorgehensweisen vager Verdacht, konkreter Verdacht und akute Gefährdung**

| Szenario | Vorgehen Mitarbeitende | Aufgaben Leitung | Standards |
|---|---|---|---|
| **Unklare Hinweise, erste Vermutungen** | • Auffälligkeiten wahrnehmen und beobachten - Gespräch mit Kolleg:innen suchen<br>• Erste **Dokumentation** anlegen | • Austausch mit betroffener Fachkraft<br>• Einschätzung der Lage vornehmen<br>• ggf. externe Fachberatung einholen | • Keine Vorverurteilung<br>• Sorgfältige, sachliche Dokumentation |
| **Konkreter Verdacht** | • Leitung sofort informieren<br>• Fortlaufende **Dokumentation**<br>• Keine eigenmächtigen Befragungen des Kindes | • Einschalten externer Fachstellen (z. B. Kinderschutzzentrum, Jugendhilfe)<br>• Klärung weiterer Schritte im Team<br>• Sicherstellung von Schutzmaßnahmen für das Kind | • Transparenz im Team wahren<br>• Externe Fachstellen einbeziehen |
| **Akute Gefährdung** | • Sofortiges Handeln zum Schutz des Kindes (z. B. Trennung von der gefährdenden Person)<br>• Leitung unverzüglich informieren | • Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe (entsprechende gesetzliche Grundlage)<br>• ggf. Polizei einschalten<br>• Elterninformation nach Absprache mit Fachstellen | • Kinderschutz steht über allen anderen Interessen<br>• Schnelligkeit und Dokumentation sind entscheidend |

**Maßnahmenplan auf Ebene der Erziehungsberechtigten**

| Schritt | Vorgehen | Zuständigkeit | Standards |
|---|---|---|---|
| **1. Information & Transparenz** | Eltern frühzeitig über Auffälligkeiten informieren (sofern keine Gefährdung dadurch entsteht). Gespräch durch Leitung/gruppenführende Pädagogin. | Leitung / Pädagogin | Nur konkrete Beobachtungen benennen, keine Vermutungen. |
| **2. Gesprächsführung** | Geschützter Rahmen, sachliche Darstellung der Beobachtungen. Vereinbarungen werden schriftlich dokumentiert. | Leitung / Pädagogin | Ressourcenorientiert, respektvoll, lösungsorientiert. |
| **3. Unterstützung & Kooperation** | Eltern erhalten Informationen zu Beratungsstellen, Therapien oder Kinderschutzeinrichtungen. Vereinbarungen und Maßnahmen werden überprüft. | Leitung / Pädagogin, ggf. externe Stellen | Verbindlichkeitsrahmen setzen, Nachkontrolle vereinbaren. |
| **4. Abgrenzung & Schutzauftrag** | Wenn Kooperation nicht gelingt oder Gefahr fortbesteht → Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 37 B-KJHG bzw. entsprechende Rechtsgrundlage). | Leitung | Kinderschutz steht über Elterninteressen. |
| **5. Standards** | respektvoller, transparenter Umgang konsequente Dokumentation - enge Abstimmung mit Fachstellen | Alle Mitarbeitenden | Schutz des Kindes ist oberstes Ziel. |

**Maßnahmenplan auf Ebene des Personals in der Einrichtung**

| Schritt | Maßnahme | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| **1. Wahrnehmung & Beobachtung** | Auffälligkeiten sensibel wahrnehmen; sachlich dokumentieren (Datum, Uhrzeit, Situation, wörtliche Aussagen). | Alle Mitarbeitenden |
| **2. Erste Einschätzung** | Austausch mit Kolleg:innen im geschützten Rahmen; Reflexion der Situation ohne Vorwürfe. | Pädagogische Fachkraft + Team |
| **3. Information der Leitung** | Verdacht oder Beobachtung sofort an Leitung weitergeben. | Pädagogische Fachkraft |
| **4. Kommunikation** | Abklärung mit Leitung, wie Erziehungsberechtigte einbezogen werden; ggf. Kontaktaufnahme mit Fachstellen (KJH) und dem Träger | Leitung |
| **5. Dokumentation & Rechtliches** | Lückenlose, vertrauliche Dokumentation aller Schritte; Beachtung rechtlicher Vorgaben (Meldepflicht, Datenschutz). | Leitung |
| **6. Unterstützung & Selbstfürsorge** | Nutzung von Teambesprechungen, Supervision und Fortbildungen, um Belastung zu reduzieren und Handlungssicherheit zu stärken. | Pädagogische Fachkraft + Team |

**Maßnahmenplan auf Ebene der Kinder (Gewalt unter Kindern)**

| Schritt | Maßnahme | Zuständigkeit |
|---|---|---|
| **1. Wahrnehmung & Beobachtung** | Pädagogische Fachkräfte nehmen gewalttätiges oder grenzüberschreitendes Verhalten zwischen Kindern wahr und greifen sofort ein, um die Situation zu beruhigen. | Pädagogische Fachkräfte |
| **2. Sofortige Intervention** | Schutz des betroffenen Kindes, Trennung der beteiligten Kinder, ruhiges Ansprechen der Situation. | Pädagogische Fachkräfte |
| **3. Gespräch mit den Kindern** | Klärung der Situation im altersgerechten Gespräch: beide Perspektiven anhören, Gefühle benennen, Verantwortung aufzeigen, gemeinsam Lösungen finden. | Pädagogische Fachkräfte |
| **4. Pädagogische Maßnahmen** | Förderung gewaltfreier Konfliktlösung (z. B. durch Rollenspiele, Medien, Geschichten, Kinderkonferenzen). Stärkung sozialer Kompetenzen und Empathie. | Pädagogische Fachkräfte, Team |
| **5. Information der Erziehungsberechtigten** | Transparente Rückmeldung an die Eltern der beteiligten Kinder, Information über getroffene Maßnahmen, ggf. gemeinsame Lösungsstrategien entwickeln. | Pädagogische Fachkräfte + Leitung |
| **6. Dokumentation** | Schriftliche Dokumentation des Vorfalls (Datum, Beteiligte, Verlauf, Maßnahmen). | Pädagogische Fachkräfte |
| **7. Prävention & Nacharbeit** | Gemeinsame Projekte und Regeln zur Gewaltprävention, Stärkung von Partizipation und Mitspracherechten, Reflexion im Team. | Pädagogische Fachkräfte + Leitung |

## 4.3 Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.
Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:
https://www.schutzkonzepte.at/Plattform/wp-content/uploads/2020/11/Meldeformular.pdf.
Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

## 3.4c Ampelbogen bei Verdacht einer Gefährdung von Kindern von drei bis fünf Jahren

Der Ampelbogen dient bei Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung als ergänzendes Arbeitsinstrument im Prozess der Gefährdungseinschätzung. Die Anwendung des Materials soll bei der Wahrnehmung und einzelfallspezifischen Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten unterstützen, hilfreich bei der Beratung im Team wirken und die Dokumentation erleichtern. Die Ergebnisse des Bogens lassen keine rechnerische Ermittlung von Gefährdungsumfang, Hilfebedarfen usw. zu. Die im Bogen aufgeführten Indikatoren können je nach Tabelle entsprechend eines Ampelsystems (siehe Legende) bewertet oder als „zutreffend" oder „nicht zutreffend" markiert werden.

**1. Fallbezogene Angaben**

**Angaben zur ausfüllenden Person**

| | |
|---|---|
| Name | |
| Institution | |
| Bereich | |

**Angaben zum betroffenen Kind**

| | |
|---|---|
| Name | |
| Geburtsdatum | |
| Adresse | |

**Weitere Angaben**

8

[8] https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Ampelbogen_3-5_Jahre.pdf

**2. Legende zur Anwendung des Ampelsystems**

Hinweis zur vereinfachten Schreibweise: Für sorgeberechtigte Personen sowie Mütter und Väter wird im Bogen der Begriff „Eltern" verwendet. Für Kinder und Jugendliche bzw. Jungen und Mädchen wird im Bogen der Begriff „Kind" verwendet.

Indikatoren, die mit Ausrufezeichen versehen und rot unterlegt sind, weisen bei Vorhandensein (unabhängig von der Markierung im Ampelsystem) auf einen dringenden Handlungsbedarf hin.

| Farbskala | Auswahlkriterien (ein oder mehrere können zutreffen) |
|---|---|
| rot | Der Anhaltspunkt wird in **jeder Kontaktsituation bzw. in den meisten Kontaktsituationen** wahrgenommen.<br>Der Anhaltspunkt ist **besonders auffallend und intensiv ausgeprägt**.<br>Der Anhaltspunkt wirkt **mit ziemlicher Sicherheit beeinträchtigend** auf das Wohlergehen des Kindes. |
| gelb | Der Anhaltspunkt wird **wiederkehrend in Kontaktsituationen** wahrgenommen.<br>Der Anhaltspunkt ist **sichtbar**, aber **nicht in extremem Maß** ausgeprägt.<br>Der Anhaltspunkt **wirkt wahrscheinlich beeinträchtigend** auf das Wohlergehen des Kindes. |
| grün | Der Anhaltspunkt wird in **keiner Kontaktsituation** wahrgenommen.<br>Der Anhaltspunkt ist **nur sehr gering ausgeprägt oder nicht vorhanden**.<br>Der Anhaltspunkt wirkt **nicht beeinträchtigend** auf das Wohlergehen des Kindes. |
| k. A. | keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden. Es liegen keine Informationen dazu vor. |

**3. Einschätzung der Risikofaktoren**

| Erscheinungsbild des Kindes | rot | gelb | grün | k. A. |
|---|---|---|---|---|
| ! Verletzungen, die auf Misshandlung oder Missbrauch hindeuten (zum Beispiel Hämatome, Knochenbrüche, Verletzungsmale von Striemen, Händen, Zigaretten in verschiedenen Heilungsstadien, Verbrennungen, Verbrühungen, Rötungen/Entzündungen im Anal/Genitalbereich usw.) | | | | |
| ! auffällig/lebensbedrohlich krank ohne medizinische Versorgung | | | | |
| ! Betreuung durch eine ungeeignete Aufsichtsperson (zum Beispiel. Person ist alkoholisiert, steht unter Drogeneinfluss, wirkt psychisch auffällig) | | | | |
| schlechter Pflegezustand (zum Beispiel nicht gewaschen, übler Körpergeruch, ausgeprägte Windeldermatitis, unbehandelter und häufiger Schädlingsbefall) | | | | |
| kariöse Zähne ohne Zahnpflege/medizinische Versorgung | | | | |
| deutliche Entwicklungsverzögerungen (Motorik, Sprache, Wahrnehmung – Orientierung an Grenzsteinen der Entwicklung, Entwicklungskalender) | | | | |
| wiederholt auftretende Verletzungen durch Unfälle, die durch mangelnde Aufsicht entstanden sind | | | | |
| Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen | | | | |
| Anzeichen einer Unter-, Über- oder Fehlernährung (zum Beispiel stehenbleibende Hautfalte am Bauch, eingefallene Wangen) | | | | |
| unangemessene Kleidung (Witterung, Größe, Sauberkeit, Zustand) | | | | |
| | | | | |

| Verhalten und Aussagen des Kindes | rot | gelb | grün | k. A. |
|---|---|---|---|---|
| ! Kind möchte/kann nicht nach Hause und bittet um Hilfe. | | | | |
| ! Kind äußert/vermittelt, dass es Gewalt erfährt (zum Beispiel häusliche Gewalt, Erziehungsgewalt). | | | | |
| ! Aussagen des Kindes geben Anlass zur Vermutung, dass es von einer Zwangsverheiratung bedroht ist. | | | | |
| ! Aussagen des Kindes gibt Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer **→ Genitalverstümmelung** bedroht ist (→ siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1). | | | | |
| Kind zeigt auffallend altersuntypisches sexualisiertes Verhalten (zum Beispiel Nachahmen sexueller Handlungen). | | | | |
| Kind wirkt traurig, zurückgezogen, auffallend ruhig, teilnahmslos. | | | | |
| Kind meidet Blickkontakt. | | | | |
| Kind ist anhaltend motorisch unruhig. | | | | |
| Kind schreit häufig und langanhaltend ohne erkennbaren Grund. | | | | |
| Kind zeigt Antriebsarmut, mangelndes Interesse an der Umwelt oder keine Reaktion auf Ansprache. | | | | |
| Kind zeigt ein mangelndes Selbstwertgefühl. | | | | |
| Kind sucht auffällig nach Kontakt und Aufmerksamkeit (zum Beispiel durch Schreien, Beißen...). | | | | |
| Kind zeigt keine Orientierung auf Bezugsperson. | | | | |
| Kind verletzt sich selbst (zum Beispiel Kopf an die Wand schlagen, Haare ausreißen). | | | | |
| Kind wirkt häufig orientierungslos, unaufmerksam. | | | | |
| Kind zeigt starke Verunsicherung. | | | | |
| Kind zeigt ausgeprägtes monotones/rhythmisches Schaukeln, Wiegen, Wippen, Hin- und Herwerfen. | | | | |
| Kind zeigt keine entwicklungsgerechte Distanz zu Fremden. | | | | |
| Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen (zum Beispiel aggressiv, distanzlos). | | | | |
| Kind zeigt auffälliges Kontaktverhalten zu Erwachsenen (zum Beispiel ängstlich, schreckhaft). | | | | |
| Kind wirkt übermäßig angepasst (fällt nie auf, wirkt übermäßig pflegeleicht). | | | | |
| Kind wirkt altersuntypisch selbständig (zum Beispiel Verantwortung für Geschwister). | | | | |
| Kind lässt sich kaum zum Spiel motivieren oder für etwas begeistern. | | | | |
| Kind zeigt auffälliges Spielverhalten. | | | | |
| Kind zeigt auffälligen Medienkonsum (zum Beispiel PC, TV, Spielekonsole). | | | | |
| Kind zeigt auffälliges Essverhalten (zum Beispiel keine, zu geringe oder übermäßige Nahrungsaufnahme). | | | | |
| Kind nässt/kotet wiederholt ein (obwohl es bereits „trocken" war). | | | | |
| Kind zeigt plötzlich unerklärliche Verhaltensänderung. | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kind besucht dauerhaft unregelmäßig die Kita (häufiges Fehlen ohne Rückmeldung durch die Eltern, plötzlicher, unerklärlicher Kontaktabbruch). | | | | |
| Kind berichtet von häuslicher Gewalt in der Familie. | | | | |
| | | | | |

| **Verhalten und Aussagen der Eltern (und Bezugspersonen)** | **rot** | **gelb** | **grün** | **k. A.** |
|---|---|---|---|---|
| ! Eltern zeigen körperlich und emotional übergriffiges Verhalten (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Fixieren, sexualisierte Handlungen) gegenüber dem Kind. | | | | |
| ! Eltern können Schutz des Kindes vor Gewalt durch Dritte nicht gewährleisten. | | | | |
| ! Eltern üben Erziehungsgewalt und/oder Partnerschaftsgewalt/häusliche Gewalt aus. | | | | |
| ! Eltern können geeignete Aufsicht des Kindes nicht sicher stellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en). | | | | |
| ! Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel mehrmaliges Fallen vom Wickeltisch/Sofa/Bett). | | | | |
| ! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer Zwangsverheiratung bedroht ist. | | | | |
| ! Aussagen der Eltern geben Anlass zur Vermutung, dass das Kind von einer → **Genitalverstümmelung** (siehe Kinderschutzordner 2019 Pkt. 9.1) bedroht ist. | | | | |
| Eltern wirken erkennbar überfordert. | | | | |
| Eltern haben kaum oder keinen Zugang zum Kind. | | | | |
| Eltern reagieren nicht angemessen auf Grundbedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Schlafen, Ernährung, Zuwendung). | | | | |
| Eltern zeigen Ablehnung bzw. keine Wertschätzung gegenüber dem Kind (zum Beispiel Anschreien, unangemessene Kritik, kein Lob, Ignoranz). | | | | |
| Eltern zeigen einen schroffen, abweisenden Umgang mit dem Kind. | | | | |
| Eltern lassen dem Kind keine eigenen Entwicklungsfreiräume (zum Beispiel durch „überbehütendes Verhalten"). | | | | |
| Eltern bieten dem Kind keine ausreichende zeitliche/emotionale Zuwendung. | | | | |
| Eltern ermöglichen keinen Kontakt zu Gleichaltrige. | | | | |
| Eltern lassen altersunangemessenen Medienkonsum zu. | | | | |
| Eltern erkennen Förderbedarf nicht. | | | | |
| Eltern gewähren keine altersangemessene Ernährung. | | | | |
| Eltern sorgen nicht für ausreichende medizinische Versorgung (zum Beispiel bei Krankheit wird kein Arzt konsultiert, ärztliche Empfehlungen werden nicht eingehalten, fehlende U-Untersuchungen). | | | | |
| Eltern sorgen nicht für eine angemessene Tagesstruktur des Kindes. | | | | |
| Eltern bieten dem Kind keine oder kaum Anregungen zum altersgerechten Spiel. | | | | |
| Eltern suchen mit dem Kind regelmäßig unangemessene kindgefährdende Orte auf (Lärm, passives Rauchen, Umfeld, in dem Alkohol konsumiert wird). | | | | |
| Eltern können Schutz des Kindes vor Unfällen nicht gewährleisten (zum Beispiel mehrmaliges Fallen vom Bett, Treppenstürze, ungesichertes Stehen am geöffneten Fenster, keine Beseitigung von Gefahrenquellen). | | | | |

66

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Eltern können geeignete Beaufsichtigung des Kindes nicht sicherstellen (zum Beispiel Betreuung des Kindes durch alkoholisierte/unter Drogeneinfluss stehende Person/-en). | | | | |
| | | | | |

| Risikofaktoren aus der Familien-/Umfeldsituation | rot | gelb | grün | k. A. |
|---|---|---|---|---|
| Kind oder Geschwisterkind/er mit besonderen Fürsorgebedürfnissen (Behinderung, chronische Erkrankungen, psychische Auffälligkeiten) | | | | |
| Früh- und Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt, schwierige Geburt | | | | |
| unerwünschte Schwangerschaft, Ablehnung des Kindes | | | | |
| Eltern können keine positiven Bindung zum Kind herstellen | | | | |
| Auffälligkeiten/Beeinträchtigungen/Erkrankungen der Eltern im körperlichen/seelischen Bereich (zum Beispiel Wochenbettdepression) | | | | |
| Suchtmittelmissbrauch durch Eltern | | | | |
| verwahrlostes Erscheinungsbild der Eltern | | | | |
| Eltern mit problematischen und/oder traumatisierenden Lebensereignissen (zum Beispiel Flucht, Gewalterfahrungen) | | | | |
| alleinerziehende/-r Sorgeberechtigte/-r | | | | |
| kinderreiche Familie | | | | |
| sehr junge Elternschaft (Teenager-Eltern) | | | | |
| fehlende Unterstützungssysteme, soziale Isolation (zum Beispiel Familie, Freunde) | | | | |
| hochstrittige Trennung/Scheidung oder Familienkonstellationen | | | | |
| Arbeitslosigkeit (damit einhergehende psychische und finanzielle Belastung) | | | | |
| Schulden, Geldnot, Armut | | | | |
| unzureichende deutsche Sprachkenntnisse der Eltern (zum Beispiel bei medizinischen Notfällen) | | | | |
| Hinweis auf Zugehörigkeit der Eltern zu extremistischen, kriminellen Gruppierungen oder Sekten | | | | |
| | | | | |

| Risikofaktoren aus dem häuslichen Umfeld | rot | gelb | grün | k. A. |
|---|---|---|---|---|
| keine Strom oder Wasserversorgung vorhanden | | | | |
| Gegenstände der Wohnungseinrichtung sind auffallend beschädigt und/oder funktionsuntüchtig | | | | |
| bedenkliche hygienische Zustände (zum Beispiel Herumliegen von Fäkalien und verdorbenen Lebensmitteln, Schädlingsbefall, Schimmelbefall, keine Belüftung der Räume) | | | | |
| Vorhandensein und fehlende Absicherung von Gefahrenquellen (zum Beispiel Gefahr durch Haustiere, ungesicherte Steckdosen, herumliegende Chemikalien, Drogen, Waffen) | | | | |
| beengte Wohnsituation, die keine individuellen Rückzugsmöglichkeiten zulässt | | | | |
| nicht vorhandener oder ungeeigneter Schlafplatz für das Kind (zum Beispiel feuchte, verschmutzte Matratzen, Bettzeug, Wände, Autokindersitze) | | | | |
| offener Zugang zu altersunangemessenen Filmen, Videos und Orten | | | | |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Räume sind andauernd verdunkelt. | | | | |
| | | | | |

**4. Einschätzung der Ressourcen**

| Kooperationsfähigkeit/Ressourcen der Eltern/-teile | Mutter | | | Vater | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Trifft nicht zu | Trifft zu | k. A. | Trifft nicht zu | Trifft zu | k. A. |
| kann mit Kritik umgehen | | | | | | |
| kann eigene Bedürfnisse, Gefühle, Interessen und Meinungen ausdrücken und angemessen vertreten | | | | | | |
| kann den Willen und die Grenzen anderer respektieren | | | | | | |
| kann Probleme erkennen/anerkennen | | | | | | |
| nimmt zuverlässig Termine wahr | | | | | | |
| setzt Vereinbarungen um | | | | | | |
| verfügt über unterstützende soziale Kontakte (zum Beispiel Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder) | | | | | | |
| ist in der Lage nach Lösungsmöglichkeiten (mit anderen) zu suchen | | | | | | |
| ist bereit an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken | | | | | | |
| ist in der Lage/fähig an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken | | | | | | |
| kann Bedürfnisse, Gefühle und Interessen des Kindes wahrnehmen | | | | | | |
| verfügt über folgende weitere immaterielle Ressourcen (zum Beispiel Bildung, Gesundheit, Sozialkompetenz): | | | | | | |
| verfügt über folgende materielle Ressourcen (zum Beispiel Wohneigentum, Vermögen, Fahrzeug): | | | | | | |
| | | | | | | |

| Kindbezogene Ressourcen (Resilienzfaktoren) | Trifft nicht zu | Trifft zu | k. A. |
|---|---|---|---|
| Kind besucht regelmäßig altersgerechte, außerfamiliäre Angebote (zum Beispiel Kita, Spiel- und Babygruppe, Förderangebote). | | | |
| Kind verfügt über ein unterstützendes soziales Umfeld und mindestens eine stabile Bezugsperson (zum Beispiel Eltern, Großeltern, weitere Verwandte, Freunde, andere Kinder). | | | |
| Kind verfügt über Fähigkeiten zur Selbstregulation/kann sich selbst steuern. | | | |
| Kind ist von seiner Selbstwirksamkeit überzeugt. | | | |
| Kind verfügt über altersentsprechende Problemlösefähigkeiten. | | | |
| Kind verfügt über intellektuelle Fähigkeiten. | | | |
| Kind verfügt über Sozialkompetenz. | | | |

68

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Kind verfügt über ein sicheres Bindungsverhalten. | | | | |
| Kind ist interessiert und hat Freude am Kompetenzerwerb. | | | | |
| Kind verfügt über Talente und Interessen. | | | | |
| Kind hat körperliche Gesundheitsressourcen. | | | | |
| Kind verfügt über eine positive Selbstwahrnehmung. | | | | |
| Kind verfügt über Kommunikationsfähigkeit. | | | | |
| | | | | |

| Einschätzung von bisher nicht aufgeführten Faktoren | rot | gelb | grün | k. A. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

**5. Auswertung und Orientierungshilfe für das weitere Vorgehen**

Folgende Fragebeispiele können bei der Auswertung des Bogens von Nutzen sein:

- Welcher Gesamteindruck ist beim Ausfüllen des Bogens entstanden? Ist ein Unterschied zum bisherigen Eindruck/Bauchgefühl vorhanden?
- Wie gestaltet sich die Verteilung/Gewichtung der Markierungen auf die Ampelfarben?
- Gibt es sogar Rot-Markierungen in farbig unterlegten Tabellenspalten? Was sind weitere, rot markierte Aspekte, die besonders ernst genommen werden sollten?

| | Ergebnis und Gesamteinschätzung | Handlungsorientierung |
|---|---|---|
| **rot** | Im Ampelbogen sind **ein Faktor oder mehrere Faktoren** im roten Auswahlbereich markiert.<br><br>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als **sehr besorgniserregend, alarmierend und/oder dringend änderungsbedürftig** wahrnimmt.<br><br>Die rot markierten Risikofaktoren wirken aufgrund ihrer **besonderen Intensität und Häufigkeit** mit hoher Wahrscheinlichkeit **stark beeinträchtigend** auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.<br><br>Die Grundbedürfnisse des Kindes werden mit ziemlicher Sicherheit **nicht ausreichend und angemessen** befriedigt.<br><br>Es könnte **unmittelbar Gefahr für Leib und Leben** des Kindes bestehen. | Die Situation macht **sofortiges Reagieren** erforderlich.<br>Es besteht **dringender Handlungs- und Hilfebedarf**.<br><br>Im Falle einer außerordentlichen **Notfallsituation**, in der das Kind **lebensbedrohlich gefährdet** ist, sind **Sofortmaßnahmen** einzuleiten (Erste Hilfe/medizinische Notfallversorgung, Polizei, Jugendamt).<br><br>Liegt keine Notfallsituation vor, ist die **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** ( siehe Pkt. 2 und 3.1 im Dresdner Kinderschutzordner) anzuwenden. Folgende Schritte sollten umgesetzt werden:<br><br>■ **Gefährdungseinschätzung** im Team<br>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft<br>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten<br>■ Erstellung eines Schutzplans<br>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln<br>■ Überprüfung der Maßnahmen<br>■ ggf. Meldung an das Jugendamt<br><br>Die **Meldung an das Jugendamt** muss unverzüglich erfolgen, wenn **besondere Dringlichkeit** besteht, eine **Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich** ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen. |

| | | |
|---|---|---|
| **gelb** | Im Ampelbogen sind **ein Faktor oder mehrere Faktoren** im gelben Auswahlbereich markiert.<br><br>Die Betrachtung und Diskussion zu den rot markierten Faktoren ergibt, dass die fallverantwortliche Fachkraft bzw. das Beratungsteam die Situation als **besorgniserregend** wahrnimmt.<br><br>Die wahrgenommenen Risikofaktoren wirken **vermutlich beeinträchtigend** auf die Entwicklung und das Wohlergehen des Kindes.<br><br>Es besteht **Unsicherheit** darüber, ob die Grundbedürfnisse des Kindes **ausreichend und angemessen** befriedigt werden. | Die **Handlungsempfehlung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung** ist anzuwenden.<br><br>■ **Gefährdungseinschätzung** im Team<br>■ ggf. Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft<br>■ Beteiligung des Kindes/der/des Sorgeberechtigten<br>■ Erstellung eines Schutzplans<br>■ Hilfen anbieten, einleiten, vermitteln<br>■ Überprüfung der Maßnahmen<br>■ ggf. Meldung an das Jugendamt<br><br>Die **Meldung an das Jugendamt** muss unverzüglich erfolgen, wenn **besondere Dringlichkeit** besteht, eine **Abwendung der Gefährdung im Rahmen des beschriebenen Verfahrens nicht möglich** ist und/oder trotz eingeleiteter Maßnahmen weitere Unsicherheiten bestehen. |
| **grün** | In diesen Bereichen werden die Bedürfnisse des Kindes sicher befriedigt. Die Einschätzung gibt keinen Anlass zur Sorge. | Es besteht hinsichtlich der grün markierten Bereiche kein Handlungsbedarf zum Schutz des Kindes bzw. zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. |
| **k. A.** | keine Angabe: Anhaltspunkt kann nicht eingeschätzt werden | Fehlende Informationen, die für die Gefährdungseinschätzung relevant erscheinen, können in Gesprächen mit Beteiligten unter Wahrung des Datenschutzes eingeholt werden. |

**6. Schlussfolgerungen und weitere Vorgehensweise**

☐ Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf
☐ Es besteht Handlungsbedarf. Folgende Maßnahmen werden eingeleitet:

| Maßnahme/Handlungsschritt | Verantwortliche Person | Termin Umsetzung der Maßnahme |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

70

**Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung:**

- dem Kind zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen
- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird
- die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen
- respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen oder das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis" für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen" (Maywald, 2022, S. 43).

*Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen" (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).*

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

• Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
• Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
• der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontraproduktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

**Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:**

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte in Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.

- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weiter Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.
- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet.

(Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

# 5 Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

**Dokumentation**

- Beschwerden, Verdachtsfälle und Maßnahmen werden schriftlich und nachvollziehbar festgehalten.
- Hierfür werden einheitliche Dokumentationsbögen und -instrumente genutzt.
- Zugriffsrechte sind klar geregelt, um Vertraulichkeit und Datenschutz zu gewährleisten.

- Dokumentationen dienen nicht nur der Nachvollziehbarkeit, sondern auch der Qualitätssicherung und dem Schutz aller Beteiligten.

**Evaluation**

- Das Kinderschutzkonzept wird einmal jährlich gemeinsam mit dem Team überprüft und bei Bedarf angepasst.
- In die Evaluation fließen Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Mitarbeiter:innen ein. Dazu können Befragungen, Kinderkonferenzen oder Feedbackgespräche genutzt werden.
- Ergebnisse und mögliche Verbesserungsmaßnahmen werden in Teamsitzungen besprochen.

**Mentoring**

- Neue Mitarbeiter:innen erhalten eine Einführung ins Kinderschutzkonzept und werden in den Umgang mit Beschwerdeverfahren, Partizipation und Kinderschutz geschult.
- Jede:r neue Kolleg:in bekommt für die Einarbeitungszeit eine:n erfahrene:n Mentor:in zur Seite gestellt.
- Mentor:innen unterstützen beim Reflektieren von Alltagssituationen, geben Hilfestellung bei Unsicherheiten und fördern den sicheren Umgang mit Kinderschutzthemen.
- Auch erfahrene Mitarbeiter:innen haben die Möglichkeit, in Mentoring- oder Supervisionsgesprächen schwierige Situationen zu reflektieren und Unterstützung zu erhalten.
-

## 6. Anlaufstellen

**Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft**
Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

**Kinder- und Jugendanwaltschaft**
Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.
T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

**Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung**
Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.
Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
T +43 5574 511 22105; elementarpaedagigik@vorarlberg.at

**ifs-Kinderschutz**
Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.
Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

**Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal**
Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialen Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.
Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

# 6 Quellenangaben


Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, https://www.schutzkonzepte.at/

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023 https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023 https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten

Bundeskanzleramt (2023): *Kinderschutz-Leitlinien. Broschüre zur Prävention und Intervention bei Kindeswohlgefährdung.* Wien.

Bundeskanzleramt Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung VI/2 – Kinder- und Jugendhilfe. (2023). *Kinderschutz in der Kinder- und Jugendhilfe. Broschüre* (unter Einbeziehung von Textteilen aus „(K)ein sicherer Ort“, 2016). Wien

Enders, U. (2006). *Sexueller Missbrauch: Vorbeugen, erkennen, helfen*. München: C.H. Beck.

Enders, U. (2006). *Handbuch sexueller Missbrauch: Gegenwärtige Forschung – Prävention – Beratung – Therapie*. Weinheim: Beltz Juventa

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Wolf, L. (2006). *Psychische Gewalt in der Erziehung: Erscheinungsformen und Folgen*. München: Deutsches Jugendinstitut.

Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. München: DJI.

Maywald, J. (2022). *Kinderschutz in Einrichtungen: Schutzkonzepte entwickeln und umsetzen* (4. Aufl.). Weinheim: Beltz Juventa.

SOS-Kinderdorf. (2019). *Grenzen achten – Kinder schützen. Empfehlungen zum Umgang mit Nähe und Distanz in pädagogischen Kontexten*. Innsbruck: SOS-Kinderdorf.

OpenAI (2025): ChatGPT – KI-gestütztes Sprachmodell. Abfrage vom 10.09.2025 über https://chat.openai.com